

Konfliktlösung unter dem StaRUG

Teil 3: Anfechtungs- und Haftungsrecht

Scheitert die Restrukturierung, wird ein später bestellter Insolvenzverwalter genau prüfen, ob Ansprüche gegen die an der Restrukturierung Beteiligten bestehen. Dieser Ausblick erschwerte Restrukturierungsbemühungen bisher, da die Beteiligten stets das spätere Anfechtungs- und Haftungsrisiko bedenken mussten. Deshalb **modifiziert das StaRUG das Anfechtungs- und Haftungsrecht** gegenüber den Vorschriften aus dem BGB, der Insolvenzordnung und dem Anfechtungsgesetz (§§ 89 bis 91) und schränkt die bekannten Haftungs- und Anfechtungstatbestände ein.

Die Regelungen sollen mehr Klarheit schaffen, da das Anfechtungs- und Haftungsrecht bisher über weite Strecken durch die Rechtsprechung geprägt war. Diese neue Klarheit soll Konflikte in Folge von Handlungen während eines Restrukturierungsversuchs sowie während des Vollzugs eines Restrukturierungsplans reduzieren. Mittelfristig werfen die Regelungen aber **neue Fragen** zum Zusammenspiel von gesetzlicher Regelung und Rechtsprechung auf.

In **zeitlicher Hinsicht erweitert** das StaRUG die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen. Die Anfechtung ist nach einer Restrukturierungssache grundsätzlich länger möglich, als sie es ohne die Restrukturierungssache wäre. Denn die Dauer der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache wird nicht in die Anfechtungsfrist eingerechnet (§ 91).

Für Handlungen während einer rechtshängigen Restrukturierungssache **reduziert** das StaRUG das Risiko einer Haftung (§ 826 BGB) bzw. eines nichtigen Rechtsgeschäfts (§ 138 BGB) wegen eines **sittenwidrigen Beitrags zur Insolvenzverschleppung** (§ 89). Denn

- die Kenntnis von der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache,
- die Kenntnis von der Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens, oder

- falls das Restrukturierungsgericht die Restrukturierungssache nach Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nicht aufhebt, die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

genügen jeweils nicht, um einen sittenwidrigen Beitrag zur Insolvenzverschleppung zu begründen.

Allein aus diesen Gründen scheitert auch der Schluss auf einen **Gläubigerbenachteiligungsvorsatz**. Ein Gläubigerbenachteiligungsvorsatz ist Voraussetzung für eine Reihe von Anfechtungstatbeständen (bspw. § 133 InsO, § 3 AnfG). Auch insoweit reduziert das StaRUG das Konfliktpotential. Die Gläubiger, die sich an einer Restrukturierung beteiligen, setzen sich einem geringeren Risiko der (Insolvenz-) Anfechtung aus.

Allerdings erteilen die Regelungen des StaRUG keinen „Freibrief“. Sittenwidrigkeit und Gläubigerbenachteiligungsvorsatz können sich aus anderen Umständen ergeben. Die in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien, insbesondere zu einem ernsthaften Sanierungsversuch, sind weiter zu beachten. Ob die Gerichte Anlass zur Änderung dieser Rechtsprechung haben werden, muss man abwarten. Bis die Rechtsprechung sich hierzu positioniert hat, bleibt die vom Gesetzgeber angestrebte Rechtssicherheit insofern aus.

Das StaRUG schützt auch die Mitglieder des **Vorstands** der Schuldnerin, indem es das Zahlungsverbot des Schuldners bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes und damit das Haftungsrisiko der handelnden Personen einschränkt (§ 15b InsO).

Insbesondere die Regelungen zur **Schenkungsanfechtung** (§ 134 InsO, § 4 AnfG) und zur **Anfechtung von Gesellschafterdarlehen** (§ 135 InsO, § 6 AnfG) bleiben vom StaRUG hingegen unberührt. Rechtshandlungen, die diesen Tatbeständen unterfallen, werden nicht privilegiert. Es bleibt somit bei dem bekannten, erheblichen Konfliktpotential dieser Regelungen.

Der Vollzug eines rechtskräftig bestätigten **Restrukturierungsplans** erfährt durch das StaRUG wiederum einen umfassenden **Schutz vor Anfechtungen** (§ 90). Auch in diesem Zusammenhang sollen die Gläubiger, die sich an der Restrukturierung beteiligen, vor einer späteren Anfechtung geschützt werden. Die Regelungen eines rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplans und Rechtshandlungen zu dessen Vollzug sind daher nur anfechtbar,

- soweit es sich um Gesellschafterdarlehen oder vergleichbare Rechtsgeschäfte handelt und/oder

- wenn die Bestätigung des Restrukturierungsplans auf Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Schuldners erfolgte und dies dem anderen Teil bekannt war.

Diese Beschränkung tritt im Falle der Übertragung wesentlicher Teile des schuldnerischen Vermögens nur ein, wenn die nicht planbetroffenen Gläubiger sich gegenüber den Planbetroffenen vorrangig aus der Gegenleistung befriedigen können und die Gegenleistung angemessen ist.

Rechtshandlungen im Vollzug des Restrukturierungsplans sollen nur solche Handlungen sein, die die Umsetzung des Plans ermöglichen. Als Beispiel führt die Begründung des Regierungsentwurfs die Auszahlung eines Darlehens an. Sie falle in den Anwendungsbereich der Norm, während die Rückzahlung dies nicht tue. Auch hier muss man die Reichweite des Gläubigerschutzes abwarten. Der auslegungsbedürftige Wortlaut lässt erheblichen Raum für Auseinandersetzungen.

Das StaRUG bietet also auch mit Blick auf das Anfechtungs- und Haftungsrecht genügend Konfliktpotential, um die Gerichte insofern weiterhin gut zu beschäftigen.

Dr. Carsten Witzke

carstenwitzke@quinnemanuel.com

+49.40.897.287.013

Dr. Benjamin Fritz, LL.M.

benjaminfritz@quinnemanuel.com

+49.40.897.287.014

Dr. Victor Klene

victorklene@quinnemanuel.com

+49.40.897.287.016

To view more memoranda, please visit www.quinnemanuel.com/the-firm/publications/

To update information or unsubscribe, please email updates@quinnemanuel.com